

Revitalisierung „Boesner Gelände“ Neuwied

Augustenthaler Straße, 56567 Niederbieber

Artenschutzfachliche Vorstudie
im Hinblick auf den geplanten Gebäudeabbruch
im südlichen Teil des Gewerbeareals

Darmstadt

Juli 2022

INHALT

SEITE

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Methodik und Vorgehensweise	2
2.	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Lage des Eingriffsraums.....	3
3.	Ergebnisse der Ortsbesichtigung.....	4
3.1	Freiflächen	4
3.2	Gebäudeobjekte im mittleren und nördlichen Teil des B-Plan-Gebiets	5
3.3	Gebäudeobjekte im südlichen Teil des B-Plan-Gebiets	6
4.	Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweis	10

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das aus gewerblichen und teilweise gemischten Bauflächen bestehende „Boesner-Gelände“ im Neuwieder Ortsteil Niederbieber soll als Mischgebiet ausgewiesen und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Neben einem „Business-Park“ ist ein Quartier „Wohnen & Arbeiten“ geplant.

Im Rahmen dieser Umnutzung ist als erster Schritt der Abbruch der Bestandsgebäude Nr. 1, 2 und 4 am südlichen Ende des Geländes vorgesehen. Bei dem Gebäude Nr. 4 handelt es sich um einen etwa 100 m breiten und ca. 170 m langen Gebäudekomplex aus ehemaligen Produktions- und Lagerhallen, die derzeit an verschiedene Zwischennutzer vermietet sind. Bei den Objekten 1 und 2 um ein Wohngebäude und einen ehemaligen Lokscheunen.

Da beim Abbruch der Gebäude/Hallenkomplexe nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach europäischem Recht geschützte Tiere verletzt oder getötet und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden, muss das Abbruchvorhaben auf ihre artenschutzrechtlichen Risiken überprüft werden.

Diese artenschutzfachliche Überprüfung sollte in zwei Stufen erfolgen:

Zunächst galt es bei einer Übersichtsbegehung festzustellen, inwieweit im Eingriffsraum artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen oder mit solchen zu rechnen ist. Dazu wurden sowohl die Freiflächen als auch der Gebäudebestand in Augenschein genommen.

Bei Letzterem war per vorläufiger Sichtprüfung zu ermitteln, ob an den Objekten Strukturen oder Requisiten vorhanden sind, die sich zur Nestanlage von Gebäudebrütern oder als Quartiere für Fledermäuse eignen.

Sofern solche existieren, war in einem 2. Schritt geplant, diese Strukturen eingehender auf einen Tierbesatz zu kontrollieren. Diese Verifizierung muss zur Aktivitätszeit der Tiere erfolgen und termingerecht in den Bauablauf der Abbruchmaßnahmen eingebunden werden.

Die vorliegende Studie beschreibt die Ergebnisse der Übersichtsbegehung von Mitte Juli 2022 und gibt Hinweise zur weiteren Vorgehensweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotswidrigkeiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt. In diesen Fällen sind die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und

sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten¹.

1.2 Methodik und Vorgehensweise

Die Übersichtsbegehung fand am 12.07.2022 zwischen 10:30 Uhr und 13:30 Uhr statt. Dabei wurden sowohl die Freiflächen als auch die Gebäudefassaden begutachtet und – soweit möglich – auch Innen- und Kellerräume inspiziert.

Gemäß dem vorläufigen Terminplan, wonach zunächst die Gebäude im südwestlichen Teil des Werksgeländes abgebrochen werden sollen, konzentrierte sich die Kontrolle in erster Linie auf diese Objekte. Der restliche Teil des Geländes wurde nur kurz in Augenschein genommen.

Die Kontrolle der Abbruchobjekte beinhaltete eine Sichtprüfung der Fassaden und Dachrandbereiche auf Spalten, Fugen oder schadhafte Stellen, die sich als Quartiere/Tagesverstecke für Fledermäuse bzw. zur Nestanlage von Gebäudebrütern eignen. Außerdem wurden Teile der Kellerräume der Gewerbehalle 4 inspiziert.

Rahmenbedingungen während der Begehung:

Nr.	Datum	Uhrzeit	Erfassungsbedingungen
1	12.07.2022	10:30 - 13:30	18 °C > 24 °C, sonnig, windstill

In der Artenliste verwendete Abkürzungen

VSRL EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979

Angaben zur Vogelschutzrichtlinie

- I = in Schutzgebieten zu schützende Vogelart
Z = gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 VSR

FFH Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992

Angaben zur FFH-Richtlinie

- IV = streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse

§/§§ Besonders/streng geschützt nach BNatSchG

- § = besonders geschützte Art
§§ = streng geschützte Art

RL D Rote Liste Deutschland (2009, 2020)

RL RP Rote Liste Rheinland-Pfalz (2015)

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
4 = potenziell gefährdet
V = Art der Vorwarnliste
D = Daten defizitär
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

EHZ = Erhaltungszustand der Art in Deutschland

- A = günstig
B = ungünstig-unzureichend
C = ungünstig-schlecht

¹ Eine entsprechende Rechtsverordnung fehlt bislang. Es existiert jedoch eine Liste „Verantwortungsarten Deutschland“, in der 25 Tier- und 15 Pflanzenarten aufgeführt werden. Dabei handelt es sich um Arten, für die Deutschland weltweit eine besondere Verantwortung hat, weil sie entweder nur in Deutschland vorkommen oder ein großer Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt.

Für Rheinland-Pfalz gelten diesbezüglich die Angaben in der Broschüre „Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten – Liste für Rheinland-Pfalz“ (LUWG 2015).

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Lage des Eingriffsraums

Das Boesner-Gelände befindet sich im Ortsteil Niederbieber im Nordwesten von Neuwied. Es handelt sich um einen etwa 600 m langen Geländestreifen, der sich in Südwest- Nordost-Ausrichtung zwischen der Augustenthaler Straße und dem Gewässerlauf der Wied erstreckt.

Die zum Abbruch vorgesehenen Objekte befinden sich am südwestlichen Ende des ehemaligen Gewerbeareals, das hier von der Austräße begrenzt wird (Abb. 1).



Abbildung 1: Geplante Abgrenzung des B-Plan Geltungsbereichs zum Vorhaben „Revitalisierung Boesner-Gelände“ mit den Gebäuden 1, 2 und 4 (rot), die in einem vorgezogenen Schritt abgebrochen werden sollen (Quelle: Kocks-Ingenieure).

3. Ergebnisse der Ortsbesichtigung

3.1 Freiflächen

Der unbebaute Teil des Gewerbeareals wird hauptsächlich von grasigen und ruderalen Flächen eingenommen, die sich in unterschiedlicher Ausdehnung und Beschaffenheit sehr unregelmäßig über das Gebiet verteilen. Sowie von Hecken- und Gehölzstreifen, die das Gelände an seinen Rändern einfassen.



Abbildung 2: Grasige Fläche nahe der Halle 13.



Abbildung 3: Gehölzstreifen am westlichen Gebietsrand. Jenseits (rechts) davon verläuft die Wied.

Während der Begehung des ehemaligen Werksgeländes wurden die nachstehend aufgeführten Arten beobachtet.

Vögel	Wissenschaftlicher Name	VSRL	RL D	RL RLP	§/§§	EHZ
Amsel	<i>Turdus merula</i>	.	.	.	§	A
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	.	.	.	§	A
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	.	.	.	§	A
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	.	.	.	§§	A
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	.	.	.	§	A
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	.	3	§§	B
Tagfalter	Wissenschaftlicher Name	FFH	RL D	RL RLP	§/§§	EHZ
Faulbaumbläuling	<i>Celastrina argiolus</i>	.	.	.	§	-
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	.	.	.	.	-
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	.	.	.	.	-
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	.	.	.	§	-
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	.	.	.	.	-
Heuschrecken	Wissenschaftlicher Name	FFH	RL D	RL RLP	§/§§	EHZ
Blaufügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulescens</i>	.	V	3	§	-

Von den Vogelarten können Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz und Ringeltaube zum lokalen Brutvogelbestand gezählt werden. Mäusebussard und Schwarzmilan haben dagegen keinen Gebietsbezug. Sie überflogen das Gewerbeareal lediglich.

Von den Tagfaltern sind mit Ausnahme der Ubiquisten Großer Kohlweißling und Kleiner Fuchs alle anderen Arten als bodenständig einzustufen. Ebenso die Blaufügelige Ödlandschrecke, wenngleich es sich bei ihr um eine ausgesprochen migrationsfreudige Art handelt, die temporär an den unterschiedlichsten Standorten in Erscheinung treten kann.

Eidechsen wurden vor Ort nicht festgestellt, wobei jedoch ein Vorkommen der Mauereidechse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Eher unwahrscheinlich ist dagegen eine Besiedlung

durch die Zauneidechse, da es sich bei dem Gewerbeareal um ein ringsum von schwer oder nicht überwindbaren Sperren eingefasstes Gelände handelt: Der Gewässerlauf der Wied und die Augustenthaler Straße umschließen das Gelände im Westen, Norden und Osten vollständig. Und im Süden begrenzt die Austraße das Gebiet.

Während Mauereidechsen durchaus in der Lage sind, über weniger stark befahrene Straßen einzuwandern, kann das für die Zauneidechse weitgehend ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen dieser Art müsste demnach voraussetzen, dass sie schon seit Jahren vor Ort angesiedelt ist. Das wiederum ist angesichts der geringen Größe der potenziellen Habitate und deren früher sicher intensiveren Nutzung (Mahd, anthropogene Störungen) kaum anzunehmen.

3.2 Gebäudeobjekte im mittleren und nördlichen Teil des B-Plan-Gebiets

Potenzielle Strukturen für Gebäudebrüter und Fledermäuse sind an fast allen Gebäudeobjekten vorhanden. Sowohl im Bereich der Außenwände als auch im Inneren der - stichprobenhaft - überprüften Objekte.

Gemessen an der Größe der Gebäude handelt es sich in den allermeisten Fällen aber um vergleichsweise wenige Strukturen, die als potenzielle Brut- oder Versteckplätze in Frage kommen. Die meisten Spalten, Fugen etc. scheiden zudem als Verstecke für Fledermäuse aus, da die Tiere wegen der großflächigen Verwendung glatter Materialien (Stahl, Bleche, Eternit, Glas) keinen Halt zum Einschlupf in die Requisiten finden.



Abbildung 4: Am Gebäude Nr. 8 beschränken sich potenzielle Fledermaus-Verstecke auf den Dachbereich.



Abbildung 5: Die Fassade der Halle 13 weist keine nennenswerten Versteckstrukturen auf.



Abbildung 6: Auch die Fassaden der Hallentrakte 14-16 bieten kaum geeignete Requisiten.



Abbildung 7: Der Gebäudetrakt 19-20 wird vermutlich von Gebäudebrütern genutzt (Hausrotschwanz).

3.3 Gebäudeobjekte im südlichen Teil des B-Plan-Gebiets

Bei der Inspektion der Halle 3 haben sich keine Hinweise auf eine Nutzung des Objektes durch Vögel oder Fledermäuse ergeben. Die nach Süden, Osten und Norden offene Halle bietet diesen beiden Artengruppen mit ihren aus glatten Materialien (Stahl, Bleche, Eternit) gefertigten Wand- und Dachteilen keine zur Nestanlage bzw. als Quartiere geeigneten Requisiten (Abb. 8, 9).

Lediglich der Sockel der westlichen Hallenwand ist aus Sandsteinen gemauert, weist aber nur unbedeutende Spalten und Mauerausbrüche auf, die sich nicht zur Nestanlage oder als Verstecke für Fledermäuse eignen.



Abbildung 8: Halle 3, Blickrichtung Süden.



Abbildung 9: Halle 3, Blickrichtung Westen.

Ähnlich begrenzt ist das Quartierpotenzial der Halle 4, deren Fassaden zum weitaus überwiegenden Teil aus Blech- und Stahl-Elementen bestehen (siehe die Abb. 11, 12, 14, 15). Aber auch an den gemauerten Gebäudewänden konnten keine adäquaten Strukturen festgestellt werden. Es existierten keine Stellen mit schadhaftem Mauerwerk (Ausbrüche etc.), deren Vertiefungen sich als Verstecke anbieten würden (Abb. 10, 13).

Entsprechendes gilt für einen Anbau auf der Südseite der Halle 4 (Abb. 16), bei dessen visuellen Kontrolle keine Hinweise auf einen Fledermausbesatz gefunden wurden. Sowie für die aus einlagigen Brettern bestehenden Hallen-Wandabtrennungen im südwestlichen Teil der Halle 4 (im Übergangsbereich zur Halle 3).

Keine genaueren Angaben lassen sich zu den „Dachaufbauten“ des nordwestlichen Gebäudeteils der Halle 4 machen, die nur vom ebenerdigen Standort aus per Fernglas inspiziert werden konnten (Abb.17). Dem ersten Eindruck nach zu urteilen sind aber in deren Schindelverkleidung keine auffälligen Fehlstellen vorhanden, die Fledermäusen als Einschlufl dienen könnten.



Abbildung 10: Nördliches Ende des Gebäudekomplexes der Halle 4.



Abbildung 11: Nordwestseite der Halle 4.



Abbildung 12: Fassade der Halle 4 im mittleren westlichen Teil.



Abbildung 13: Gemauerter Fassadenabschnitt im südwestlichen Teil der Halle 4.



Abbildung 14: Südöstlicher Fassadenteil der Halle 4.



Abbildung 15: Kellerfenster auf der Westseite der Halle 4 mit vermutlich dauerhafter Öffnung (Kreis).



Abbildung 16: Gemauerter Anbau auf der Südseite von Halle 4.



Abbildung 17: Nordwestende der Halle 4.
Pfeile: mit Schindeln verkleidete Dachaufbauten.

In Abbildung 15 ist zu erkennen, dass über eine vermutlich dauerhafte Öffnung in einem Kellerfenster der Halle 4 ein Einflug in das Kellerinnere möglich ist. Beim Blick (von außen) in das Innere des Kellerraums (Abb. 18) konnten keine potenziellen Quartier-/Versteckstrukturen für Fledermäuse festgestellt werden.

Ein entsprechendes Ergebnis erbrachte die Begehung der ehemals als Sanitärräume genutzten Kellerbereiche (Abb. 19).

Im Vergleich dazu sind die nach Osten angrenzenden, weit ausladenden Kellerräume rein visuell kaum verlässlich zu kontrollieren. In Bezug auf diese Räumlichkeiten wäre zunächst abzuklären, inwieweit für Fledermäuse überhaupt eine Zugangsmöglichkeit besteht. Sofern eine solche oder mehrere Öffnungen mit Verbindung in diese Räume vorhanden sind, ließe sich über Ein- und Ausflugkontrollen an den Zugängen eine Nutzung durch Fledermäuse ermitteln.

Insbesondere der „Kriechkeller“ scheint als potenzielles Winterquartier von Fledermäusen in Frage zu kommen, da er - nach erster vorläufiger Einschätzung - über eine ausreichend hohe Raumluftfeuchte verfügt.



Abbildung 18: Blick durch die Öffnung des Kellerfensters (Abb. 15).



Abbildung 19: Ehemaliger Sanitärraum in der unterkellerten Halle 4.



Abbildung 20: Blick in den außerordentlich weitläufigen südöstlichen Kellerraum der Halle 4.



Abbildung 2114: Blick in den „Kriechkeller“ unter der Halle 4.

Zum Abschluss der artenschutzfachlichen Übersichtsbegehung wurden der Lokscheunen (Halle 2) und das Wohngebäude (Objekt 1) am südwestlichen Ende des Boesner Geländes inspiziert.

Das Wohngebäude ist aktuell von einer verwilderten, dichten Strauchzone umgeben, die lediglich eine Kontrolle per Fernglas zuließ (Abb. 22). Während die Wandflächen und der Dachansatz keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen offenbarte, und auch keine Nestanlagen festgestellt werden konnten, bieten die Fehlstellen in der Ziegelbedeckung des Dachs durchaus Versteck- bzw. Einschupfmöglichkeiten. Konkrete Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel haben sich bei der visuellen Kontrolle aber nicht ergeben.

Im Gegensatz dazu konnten am Lokscheunen eindeutige Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Beleg hierfür sind die zahlreichen Kotkrümel an den Randblechen der Ost- und Westseite des Schuppens sowie am Boden unterhalb davon (Abb. 24-27)

Man kann davon ausgehen, dass es sich um eine Wochenstube der Zwergfledermaus handelt bzw. handelte, da die Wochenstuben etwa Mitte Juli, nach Abschluss der Jungenaufzucht, aufgelöst werden. Zum Zeitpunkt der Begehung also möglicherweise schon aufgelöst war.



Abbildung 152: Wohngebäude am südwestlichen Ende des Betriebsgeländes.



Abbildung 16 Lokschuppen am südwestlichen Ende des Boesner Geländes. Blickrichtung Westen.



Abbildung 24: Westseite des Lokschuppens.



Abbildung 25: Die Kreise zeigen die vermutlichen Einschlußspalten der Zwergfledermäuse an.



Abbildung 26: Nahansicht einer Einschlußspalte. Blick von schräg unten.



Abbildung 27: Kotkrümel am Einschluß.

4. Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweis

1. Die Ergebnisse der Außenbereichs-Kontrolle vom Juli 2022 repräsentieren lediglich eine Momentaufnahme im phänologischen örtlichen Geschehen und lassen keine gesicherten Aussagen zum Vorkommen von Reptilien zu. Von daher muss diesem Sachverhalt nochmals gezielt nachgegangen werden und das Gelände im Rahmen von zwei weiteren Begehungen auf Vorkommen von Zauneidechsen oder Mauereidechsen kontrolliert werden. Zauneidechsen lassen sich bei geeigneten Temperatur- und Strahlungsbedingungen etwa von Anfang April bis Mitte/Ende August nachweisen. Juvenile auch noch im September.

Mauereidechsen können bei geeigneten Witterungsbedingungen von April bis Oktober nachgewiesen werden. Bei beiden Arten sollten zur Kontrolle jedoch möglichst keine Zeiten am Anfang oder am Ende der Saison gewählt werden, sondern mitten in der Saison, wenn viele Tiere aktiv sind.

Bei den Begehungen sollte zugleich auf Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus geachtet werden. Auch wenn deren Gebietspräsenz sehr unwahrscheinlich ist.

2. Im Hinblick auf die Artengruppe Fledermäuse wird empfohlen, im Rahmen von 2-3 nächtlichen (Übersichts-)Kartierungen zunächst festzustellen, welche Arten überhaupt innerhalb des Werksgebietes aktiv sind. Insbesondere, ob neben der Zwergfledermaus weitere Gebäudefledermäuse vor Ort auftreten. Möglicherweise geben die Detektorkontrollen zugleich Hinweise darauf, wo Quartiere an bzw. in den Gebäuden/Hallen zu vermuten sind.

Diese Kartierungen sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, also möglichst noch im Spätsommer/Herbst 2022, und, abhängig vom Ergebnis der Kontrollen, im Frühjahr 2023 ggf. nochmals ergänzt werden.

3. Die Bedeutung des Lokschuppens (Halle 2) als Quartier der Zwergfledermaus ist im Rahmen von Detektorkartierungen bzw. Ausflugkontrollen zu quantifizieren. Dabei ist zugleich zu überprüfen, ob auch das Wohngebäude und der Anbau südlich von Halle 4 eine Quartierfunktion haben. Die Kartierungen sind möglichst umgehend bzw. – abhängig von der Terminierung der Abbrucharbeiten – im Frühsommer 2023 durchzuführen. Unabhängig davon sind in jedem Fall vorab Ersatzquartiere an geeigneter Stelle im Nahbereich (außerhalb des Wirkraums der geplanten Abbrucharbeiten) auszubringen, um den Verlust der Fortpflanzungsstätten zu kompensieren.

4. Analog zur Vorgehensweise bei Halle 2 muss rechtzeitig vor dem Abbruch der Halle 4 deren Bedeutung als potenzieller Quartierstandort von Fledermäusen ermittelt werden. Diese Kartierungen sind umgehend in Angriff zu nehmen. Dabei ist zu ermitteln, ob Fledermaus-Sommerquartiere existieren und ob die von außen zugänglichen Kellerräume ggf. zur Überwinterung genutzt werden.

Letzteres kann, nachdem geklärt ist, welche Kellerräume über dauerhaft bestehende Einflugöffnungen zugänglich sind, über Ein- bzw. Ausflugkontrollen geklärt werden.

5. Der Abbruch der Hallen/Gebäude ist grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen. Im Hinblick auf Fledermäuse kommt als Abbruchzeitraum die Monate September – Oktober in Betracht. Also die Phase nach Aufgabe der Wochenstuben und vor der Einwanderung in die Winterquartiere.

Sofern Gewissheit darüber besteht, dass die Objekte nicht von Fledermäusen genutzt werden, kann von dieser engen Terminkonstellation abgewichen werden.

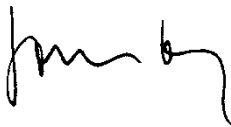
6. Die Grünflächen mit dichtem Strauchbewuchs bieten Igeln gute Überwinterungsmöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund ist vor Beginn der Rodungsarbeiten (betrifft zunächst das Objekt Nr. 1) durch eine Kontrolle sicherzustellen, dass in den genannten Bereichen keine Tiere überwintern und bei den Arbeiten ggf. zu Schaden kommen. Falls Tiere angetroffen werden, sind sie in eine Überwinterungsstation zu verbringen.

Die Kontrolle ist von einer fachlich geeigneten Person durchzuführen, das Ergebnis der Kontrolle ist zu dokumentieren.

7. Die vertiefte artenschutzfachliche Bearbeitung des mittleren und nördlichen Teils des Werksgebietes sollte sich am Terminplan (Abbruch-/Bauzeitenplan) orientieren und sukzessive erfolgen. Die Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind dementsprechend individuell nach genauer vorheriger Überprüfung der jeweils betroffenen Bauabschnitte festzulegen.

Eine an den Terminplan angepasste, zeitlich gestaffelte Bearbeitung kann insofern hilfreich sein, weil nicht auszuschließen ist, dass die jeweils vorausgehenden baulichen Maßnahmen auf Teilen des Werksgebietes zu Veränderungen in der Besiedlung der noch unbeeinträchtigten Flächen führen.

Darmstadt, den 26.07.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Sonntag', written in a cursive style.

(Dr. rer. nat. Günter Sonntag)